



Amtsgericht Nordenham

Beschluss

Terminbestimmung

1 K 2/23

25.02.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 7. Mai 2025, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Bahnhofstraße 56, 26954 Nordenham, Saal/Raum Saal II (1. Stock) Zimmer 120, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Nordenham Blatt 13421, laufende Nummer 1, 2/zu 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 987/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Nordenham	7	7	Gebäude- und Freifläche, Viktoriastraße 15	737

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Wohnung im Osten des II. Obergeschosses mit Kellerraum Nr. 7

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.07.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 25.400,00 €

Objektbeschreibung: Wohn-/Geschäftshaus; Eigentumswohnung 2.OG, rd. 129 qm, vermutlich nicht vermietet, in dreigeschossigem, unterkellerten, sanierungsbedürftigen Wohn- und Geschäftshaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr 1909, keine Besichtigung

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der

Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-nordenham.niedersachsen.de

Osse
Rechtspflegerin